

Aktenzahl: h031.9-1/2020

Hohenems, am 03.02.2020

RICHTLINIEN

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von denkmalschutzgerechten Renovierungen in Hohenems

§ 1

Zweck

Die Stadt Hohenems gewährt als Trägerin von Privatrechten Zuschüsse zu Aufwendungen für denkmalschutzgerechte Renovierungen von Objekten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2

Förderungswürdige Objekte

(1) Gefördert werden jegliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Objekten im gesamten Hohenemser Stadtgebiet, die rechtskräftig unter Denkmalschutz stehen.

(2) Kultusbauten sowie Burgen und Schlösser sind aus diesen Richtlinien ausgeschlossen, für sie werden Sondervereinbarungen getroffen.

§ 3

Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Eigentümer/innen förderungswürdiger Objekte erhalten für Maßnahmen zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Gebäudesubstanz einen Zuschuss der Stadt Hohenems. Förderbar ist der denkmalpflegerische Mehraufwand. Das Ausmaß der Förderung entspricht 15% der vom Bundesdenkmalamt aus der Gesamtbausumme herausgerechneten Aufwendungen für denkmalrelevante Arbeiten. Ein entsprechender Nachweis in Form einer Förderungszusage des Bundesdenkmalamtes ist dafür eine Voraussetzung.

(2) Die Förderung erfolgt als einmalige, nicht rückzahlbare Leistung. Sie kann nach Maßgabe der in den jeweiligen Voranschlägen der Stadt Hohenems zur Verfügung stehenden Mittel in Raten ausbezahlt werden.

(3) Die maximale Förderungssumme Seitens der Stadt beträgt € 30.000,- pro Gebäude bzw. pro Ansuchen.

(4) Ist der/die Förderungswerber/in vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Förderungssumme vom Nettobetrag der Aufwendungen errechnet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(6) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist vom/von der Förderungswerber/in die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen (Finanzierungsplan).

(7) Der/die Förderungswerber/in ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen

§ 4

Besondere Bestimmungen, Verfahren

(1) Förderungsansuchen sind schriftlich unter Angabe der nach diesen Richtlinien erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Bestätigung des Bundesdenkmalamtes über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung) einzubringen.

(2) Über jedes Förderansuchen entscheidet das aufgrund der beantragten Förderungshöhe jeweils zuständige Organ der Stadt Hohenems gesondert.

(3) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(4) Eine Überprüfung des Förderungsvorhabens durch die zuständigen Abteilungen und Dienststellen der Stadt durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle ist zu gestatten. Die geforderten Auskünfte sind gegebenenfalls zu erteilen.

(5) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit bzw. sind Geldzuwendungen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/-in erlangt wurde, oder
- b) die geförderte Leistung aus Verschulden des/der Förderungswerbers/-in nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
- d) Überprüfungen durch zuständigen Abteilungen und Dienststellen der Stadt verweigert oder behindert werden, oder
- e) das Sanierungsvorhaben entgegen den Bestimmungen im Bescheid des Bundesdenkmalamtes ausgeführt wurde oder
- f) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des/der Förderungswerbers/-in nicht erfüllt werden.

(6) Förderungsbeiträge, die gemäß Abs. 5 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit Zinsen gemäß § 212 b, Zif. 1 Bundesabgabenordnung, derzeit 6 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

§ 11

Förderungsmissbrauch

(1) Der/die Förderungswerber/in wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

(2) Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrats vom 03.02.2020 in Kraft und sind bis 31.12.2025 befristet.